

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Aarbergen

### 2. Änderung des Bebauungsplans "Hauser Feld", Aarbergen-Kettenbach, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen in ihrer Sitzung am 10. Februar 2000 folgende Änderungen der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hauser Feld", Aarbergen-Kettenbach, beschlossen:

Buchstabe A. 1.1 wird wie folgt neu gefasst:

"Andere Dachformen sind bei Gebäudeteilen (z. B. Anbauten) sowie bei freistehenden Garagen und Carports zulässig, wobei die Grundfläche dieser Gebäude 40 m<sup>2</sup> nicht überschreiten darf. "

Buchstabe A. 6. wird wie folgt neu gefasst:

"Die Firsthöhe wird bezogen auf das vor dem Grundstück befindliche Straßenniveau festgelegt. Als Bezugspunkt ist die Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze anzunehmen. Die Errichtung von Drempeln bis 1,25 m (Rohbaumaß) ist zulässig.

Die Firsthöhe wird bei maximal 2-geschossiger Bauweise auf maximal 11,5 m vom Bezugspunkt aus festgelegt. "

Buchstabe B. wird wie folgt neu gefasst:

#### "Höhenlage der baulichen Anlage

Die Sockelhöhe wird mit max. 0,60 m über die vor dem Gebäude befindliche Straßenhöhe festgesetzt. Als Bezugspunkt ist dabei die Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze anzunehmen.

Bei talseitigen Grundstücken ist von der Oberkante Erdgeschossfußboden auszugehen.

Bei bergseitigen Grundstücken ist von der Oberkante Kellerfußboden auszugehen (jeweils Rohbaumaße).

Die Errichtung von Drempeln bis zur Höhe von max. 1,25 m (Rohbaumaß) ist zulässig. Sie wird gemessen am Schnittpunkt der Außenwand der Dachhaut und der Oberkante Rohbaufußboden Dachgeschoss."

Buchstabe C. 2. wird wie folgt neu gefasst:

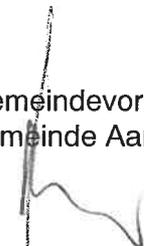
"Garagen sind unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Überdachte Stellplätze bzw. Carports sind innerhalb der Baugrenzen zulässig (3 m Mindestabstand zur Straßenbegrenzungslinie). Die Errichtung von Garagen sowie überdachten Stellplätzen (offenen Carports) parallel zur Straßenbegrenzungslinie ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig."

Die Änderungen der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "Hauser Feld", Aarbergen-Kettenbach, können auf Wunsch im Rathaus Aarbergen-Kettenbach, Zimmer Nr. 21, während der allgemeinen Dienststunden erläutert werden.

Aarbergen, 17. 02. 2000



Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Aarbergen

  
(Schrader)  
Bürgermeister

z. Veröffentl. an:

"Aar-Bote" am 17.02.00, veröffentl. am 22.02.00  
"Aarbergnerland"

**Kopien:**

Ortsbeirat Kettenbach, zur Kenntnis.

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, z. H. Frau Drukas, zur Kenntnis.

Auf Ihre telefonische Stellungnahme vom 18. 10. 1999 nehmen wir Bezug.